



Satzung der studentischen Unternehmensberatung Bodensee Consulting e.V.

in der Fassung vom 25.10.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Bodensee Consulting" und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz, Landkreis Konstanz.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein ist unabhängig, unpolitisch und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist
 - (1) die Förderung der Studentenhilfe,
 - (2) die Förderung der Völkerverständigung,
 - (3) die Bereicherung des Studiums der Studenten an den Hochschulen in Konstanz durch Praxisbezug und Praxiserfahrung in ihren Studienschwerpunkten, indem Verbindungen zwischen dem Studium und der beruflichen Praxis bzw. beruflichen Vorbereitungen hergestellt und gefördert werden,
 - (4) die Förderung der Vernetzung der regionalen Wirtschaft und der Hochschulen in Konstanz.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (1) Durchführung von Veranstaltungen, um den Kontakt der Studenten und Mitglieder untereinander und zu öffentlichen Institutionen bzw. Unternehmen zu fördern,
 - (2) Zusammenarbeit mit ähnlichen Studentenvereinen im In- und Ausland zur Förderung der Völkerverständigung. Der Kontakt soll durch Treffen und den Austausch von Studenten, sowohl auf Vereinsebene als auch bei der Betreuung von internationalen Projekten gefestigt werden,
 - (3) Förderung der Praxiserfahrung von Studenten v. a. durch die Beratung und Unterstützung der Studenten bei der Durchführung von Projekten. Diese werden vom Verein akquiriert, an die Studenten vermittelt und gemeinsam mit öffentlichen Institutionen oder Unternehmen durchgeführt. Die Projekte werden insbesondere durch den Erfahrungsaustausch im Verein realisiert.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Wird dem Verein die Gemeinnützigkeit aufgrund des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke oder aus sonstigen Gründen entzogen, so ist das vorhandene Vermögen entsprechend § 17.3 zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrags und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 10). Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Vorstand um Anhörung bitten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- 3.2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - (1) aktiven Mitgliedern,
 - (2) fördernden (passiven) Mitgliedern,
 - (3) Ehrenmitgliedern.
- 3.3. Aktives Mitglied können diejenigen Personen werden, die bereit sind, aktiv an Maßnahmen im Sinne von § 2.3.3 dieser Satzung mitzuarbeiten. Ehemalige Mitglieder, die mindestens 1 Jahre Mitglied im Verein sind und sich im Sinne von § 2.2.2 und § 2.2.3 engagiert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alle anderen Mitglieder sind fördernde (passive) Mitglieder.



- 3.4. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Er gilt pro Semester und ist jeweils zum 1. Dezember und zum 1. Juli fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder sind nur ehrenamtlich tätig. Die mit einem Ehrenamt beauftragten Mitglieder haben Ersatzanspruch auf die ihnen dadurch tatsächlich entstandenen Auslagen. Kein Mitglied oder sonstige Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
- 4.2. Vornehmste Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, jederzeit tatkräftig für die Zwecke und das Wohl des Vereins einzutreten.
- 4.3. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dazu verpflichten sich die Mitglieder die Mitgliedsbeiträge zu den Fälligkeitsterminen (§ 3.4 Satz 2) per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Die dem Verein durch nicht korrekte Angaben der Bankverbindung entstehenden Kosten können den Mitgliedern auferlegt werden. Zudem kann bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Ehrenmitglieder können auf formlosen Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Mitglieder des Kuratoriums (§ 12) sind von den Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr befreit.
- 4.4. Jedes Mitglied ist aufgerufen, aus dem anfallenden Gewinn von Projekten (§ 2.3.3), die mit Hilfe des Vereins vermittelt oder durchgeführt wurden, eine Spende in Höhe von 15% des Projektgewinnes zur Aufstockung des Vereinsvermögens an den Verein zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
- (1) durch Austritt,
 - (2) durch Ausschluss,
 - (3) mit der Auflösung des Vereins,
 - (4) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (5) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 5.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Semesters (31. März bzw. 30. September) möglich und muss spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand zugegangen sein.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- (1) seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat,
 - (2) in grobem Maße oder wiederholt gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung handelt oder sonst gegen die Satzung verstößt,
 - (3) sich weigert, einen durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden am Eigentum des Vereins zu ersetzen,
 - (4) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins in unehrenhafter Weise betätigt,
 - (5) die Mitgliedschaft auf Grund vorsätzlich falscher Angaben erlangt hat.
- Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Beschluss des Vorstandes anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Eine Neuaufnahme ist erst nach Ablauf eines Jahres wieder möglich.
- 5.4. Mitglieder deren Mitgliedschaft nach § 5.1 beendet ist, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sonstige Folgen aus der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) das Kuratorium,

- (4) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 5 der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 7.3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 7.4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (1) Entgegennahme des Abschlussberichts des Vorstands,
 - (2) Entlastung des Vorstands,
 - (3) Wahl des Vorstands,
 - (4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
 - (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (6) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (7) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - (8) Abwahl von Mitgliedern des Vorstands oder der Rechnungsprüfer
 - (9) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - (10) Darlehensaufnahme,
 - (11) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz.
- 7.5. In den Mitgliederversammlungen müssen Protokolle erstellt werden. Dazu wird ein Protokollant bestimmt. In das Protokoll sind die gefallenen Beschlüsse aufzunehmen. Der Protokollant hat das Protokoll zu unterzeichnen und an die Mitglieder, ggf. auf elektronischem Weg, zu verteilen.

§ 8 Jahres-Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Jahres-Mitgliederversammlung ist exklusiv für die in § 7.4.1 bis § 7.4.4 bezeichneten Aufgaben zuständig.
- 8.2. Der Vorstand beruft die Jahres-Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 8.3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- (1) Bestimmung des Protokollanten,
 - (2) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr für das nächste Geschäftsjahr,
 - (3) Abschlussbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (4) ggf. Bericht der Rechnungsprüfer,
 - (5) Entlastung des Vorstandes,
 - (6) Wahlen (Vorstand, ggf. Rechnungsprüfer),
 - (7) Sonstiges.
- 8.4. Die Jahres-Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Es wird vorgeschlagen diese im Mai durchzuführen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 9.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bezüglich der Aufgaben, die der Jahres-Mitgliederversammlung exklusiv zugewiesen sind (§ 8.1), sind Ehrenmitglieder nicht stimmberechtigt.
- 9.2. Die Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder oder Dritter durch stimmberechtigte Mitglieder zur Ausübung ihres Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes in dieser Satzung vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei

- Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters doppelt, es sei denn es handelt sich um Wahlen.
- 9.4. Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Aufgaben nach § 7.4.5, § 7.4.8 bis § 7.4.11, § 10.3, § 12.2 und § 15.2.
- 9.5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handaufnahme. Sie erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem Finanzvorstand. Es wird angestrebt, dass dem Vorstand Vertreter beider Hochschulen angehören. Der Finanzvorstand muss aus operativen Gründen von der Universität sein. Der Grund hierfür ist, dass die Uni-Kostenstelle nur von einer an der Universität Konstanz immatrikulierten Person verwaltet werden kann.
- 10.2. Bei Bedarf können zudem weitere Personen nach Vorschlag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand ernannt werden.
- 10.3. Der Vorstand kann Vollmachten an einzelne Vereinsmitglieder erteilen. Davon sind die Mitglieder unverzüglich, ggf. auf elektronischem Wege, zu unterrichten. Die Vollmachtserteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.
- 10.4. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet das Vorstandsamt (§ 11) auszuüben. Der erweiterte Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet nur in dem ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgabenbereich tätig zu werden. Eine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins ist ihnen untersagt.
- 10.5. Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden.
- 10.6. Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer eines Jahres durch die Jahres-Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode bestimmen.
- 10.7. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur in einer Versammlung, die den formalen Voraussetzungen des § 8.2 genügt, möglich. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 20 der Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- 11.1. Der Vorstand vertritt - unter Einhaltung der Satzung - den Verein in allen Angelegenheiten. Er führt insbesondere die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Alle anderen Geschäfte bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sofern und soweit das Vereinsinteresse es erfordert, kann der Vorstand auch ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung Verfügungen treffen, Anschaffungen vornehmen und Aufträge vergeben. Die Mitglieder sind davon unverzüglich zu unterrichten.
- 11.2. Daneben hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- (1) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (2) Vermittlung von Beratungsverträgen,
 - (3) Entscheidung über die Vergabe von Projekten nach § 2.2 und § 2.3 an die Mitglieder,
 - (4) Erstellung eines Abschlussberichtes für das Geschäftsjahr,
 - (5) Entscheidung über die strategische Ausrichtung und die Präsentation des Vereins,
 - (6) Aufstellung von Richtlinien nach § 15,
 - (7) Betreuung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Sinne von § 2.2.2 und § 2.2.3.
- 11.3. Die Vermögensverwaltung und Buchführung liegt in den Händen des Finanzvorstands.
- 11.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Finanzvorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende sowie der Finanzvorstand sind bei Angelegenheiten, die nach § 11 Ihrem Amt obliegen, allein vertretungsberechtigt. Sollte der Vorstandsvorsitzende in der Durchführung seines Amtes

verhindert sein, so kann die Vertretungsberechtigung auf den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

- 11.5. Der Vorstand ist bei Vertretung des Vereins auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Diese Beschränkung hat er nach außen anzuzeigen und bei der Eingehung von Verbindlichkeiten individualvertraglich zu vereinbaren.

§ 12 Das Kuratorium

- 12.1. Der Vorstand kann zu seiner und zur Unterstützung des Vereins ein Kuratorium berufen. Dieses soll sich aus Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Dienst zusammensetzen.
- 12.2. Vor Berufung eines Kurators sind die Mitglieder zu unterrichten. Die Berufung kann durch die Mitgliederversammlung verhindert werden.
- 12.3. Die Berufung eines Kurators ist nicht von dessen Mitgliedschaft im Verein abhängig.
- 12.4. Das Kuratorium hat nur beratende Funktion. Entscheidungsbefugnis steht ihm nicht zu.

§ 13 Der Beirat

- 13.1. Der Beirat hat die Aufgabe die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten und hierzu den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.
- 13.2. Die Berufung von Mitgliedern des Beirats erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 13.3. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied bei Bodensee Consulting e.V. sind. Mitglieder des Beirats haben sich durch außerordentliches Engagement für Bodensee Consulting e.V. ausgezeichnet und weisen eine besondere Verbundenheit gegenüber Bodensee Consulting e.V. auch über ihre aktive Zeit hinaus auf
- 13.4. Die Inhaberschaft eines Vorstandamtes schließt die Mitgliedschaft im Beirat aus.
- 13.5. Mitglieder des Beirats werden auf 5 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 13.6. Die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds endet
- (1) nach Ablauf der Amtsperiode (§13.5) oder
 - (2) durch Rücktritt oder Tod des Beiratsmitglieds oder
 - (3) durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 13.7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder.
- 13.8. Der Beirat hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand.
- 13.9. Der Beirat kann dem Vorstand gegenüber Vorschläge zur Vereinsarbeit und Ausrichtung des Vereins machen und diesen zur Stellungnahme auffordern.
- 13.10. Auf Wunsch von mindestens 10 Mitgliedern von Bodensee Consulting e.V. ist der Beirat verpflichtet auf der Mitgliederversammlung seine Einschätzung zur aktuellen Vereinsarbeit und Lage zu geben. Der Antrag hat dem Beirat mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzuliegen. Diese Einschätzung kann auch schriftlich erfolgen. Der Beirat muss dazu nicht auf der Mitgliederversammlung anwesend sein.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1. Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins können bis zu zwei Rechnungsprüfer bestellt werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern ist im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 14.3 und § 14.4 jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.
- 14.3. Sie haben zum Geschäftsjahresende Buchführung und Kasse zu prüfen. Darüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfung zum Geschäftsjahresende hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass der Abschlussbericht in der Jahres-Mitgliederversammlung präsentiert werden kann.
- 14.4. Die Rechnungsprüfer haben zusätzlich zu den Prüfungen nach Abs. 3 eine Prüfung durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung einen Verdacht nicht ordnungsgemäßer Finanzgebarung feststellt.

§ 15 Vereinsinterne Richtlinien



- 15.1. Punkte, die in dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelt sind, können vom Vorstand als vereinsinterne Richtlinie erlassen werden.
- 15.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Anwesenheit von 20 der Mitglieder oder mindestens der Hälfte der Mitglieder diese Regelungen rückgängig machen.

§ 16 Haftung

- 16.1. Der Verein haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Jegliche Forderungen von ehemaligen oder aktuellen Vereinsmitgliedern gegen den Verein, die im Zusammenhang mit oder während der Mitgliedschaft im Verein entstanden sind, sind nachrangig gegenüber Forderungen externer Gläubiger.
- 16.2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden an Leib, Seele, Eigentum, Besitz, Vermögen oder für sonstige Folgen, die bei Ausübung des Vereinszwecks oder anderen Veranstaltungen des Vereins entstehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins müssen die in § 8.2 geschilderten formalen Voraussetzungen eingehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, so kann eine zweite Einberufung aus demselben Grund erfolgen. Bei dieser Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gemäß § 9.3 Satz 1 maßgebend. Stimmenenthaltungen sind nicht möglich.
- 17.3. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.10.2011 in Konstanz, Baden-Württemberg beschlossen.